

Neuntes Buch. Von Militar = Sachen.

Erstes Capitel.

Von dem Militar = Wesen in Europa überhaupt.

§. 1.

Das militar = Wesen in Europa hat seit der Helffte des vorigen Jahrhunderts sich, wie zu Kriegs = so auch zu Fridens = Zeiten, gar sehr verändert.

§. 2.

Vormahls hielten die Souverainen in Fridens = Zeiten wenige, oder fast gar keine, Troupen, etwa nur so vil, als zu einer Leib = Waache, oder Besetzung einiger Bestungen, vonnöthen waren.

§. 3.

Nunmehr aber seynd alle Souverainen, welche nur die Kosten darzu aufstreiben können, in dem vollen Friden vil stärker gerüstet, als sie vormahls mitten in denen Kriegen nicht waren.

§. 4.

Das militar = Wesen theilet sich in das zu Land und zur See.

§. 5.

Zu Land seynd alle Souverainen mit regulirter Mannschafft versehen; doch immer einer

Hh

mehre

mehr oder weniger als der andere, je nachdem es seine Umstände erfordern, oder seine Kräfte leiden.

§. 6.

Sonst ist es gewöhnlich, daß die Völker zu Land in reguläre und irreguläre Troupen getheilet werden; welche Eintheilung mehrmahlen in Kriegs- und Friedens- Zeiten einen Einfluß in das Völker = Recht hat.

§. 7.

Man fangt aber hin und wieder an, die bishero für irregulär gehaltene Völker auf einen regulären Fuß zu setzen.

§. 8.

Zur See führen Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande unter anderen Europäischen Nationen den besonderen Nahmen derer See = Mächten.

§. 9.

Wiewohl die See = Macht der letzteren vor jeho einer Verbesserung nöthig hat.

§. 10.

Neben deme suchen gegen Abend Frankreich und Spanien ihre See = Macht immer höher zu treiben.

§. 11.

In Norden gehet Rußland mit gleichen Gedancken um, ja es suchet in Norden, Osten, auf der Caspischen See und dem schwarzen Meer, Kriegs = Schiffe zu halten, da vorhin Dännemarck und Schweden in disen Gegenden

den alle
mann.In L
te allein
in.Die
von Ne
und der
niger,Und
haltenBer
von Kri
auch das
eine AdmVon Si
LandEin jed
zen zu Be
barn so g
findet, oi

den alleine Flotten zu halten in dem Stande waren.

§. 12.

In Orient ist die Ottomannische Pforte allein fähig, Flotten auslauffen zu lassen.

§. 13.

Die See=Macht des Pabsts, defsgleichen von Portugall, Sicilien, Genua, Venedig und dem Malthefer=Orden bedeutet noch weniger, als die bißhero erzählte.

§. 14.

Und die übrige Europäische Souverainen halten gar keine Kriegs=Schiffe.

§. 15.

Wer im Stand ist, wenigstens eine Escadre von Kriegs=Schiffen auszurüsten, dem stehet auch das Recht zu, Admirals zu ernennen und eine Admiralitäts=Flagge zu führen.

Zweytes Capitel.

Von Sicherstellung der Gränzen und Lande, Erbauung der Bestungen, u. d.

§. 1.

Ein jeder Souverain ist befugt, seine Gränzen zu Wasser und zu Land gegen alle seine Nachbarn so gut zu verwahren, als er es nöthig findet, oder es möglich ist.

Hh 2

§. 2.

§. 2.

Er kan also auch Bestungen, Forts, u. d. anlegen, wo und wie er will.

§. 3.

Anderer Souverainen seynd ordentlicher Weise nicht befugt, ihme solches zu verwehren.

§. 4.

Es wäre dann, daß durch Friedensschlüsse, oder andere Tractaten, verglichen worden wäre, daß gewisse Bestungen, Forts, &c. entweder gar nicht wieder erbauet, oder doch in einem gewissen bestimmten Stand verbleiben sollten.

§. 5.

Acta zwischen Franckreich und Groß-Brittannien, zwischen Franckreich und dem Röm. Reich, zwischen Oesterreich und der Ottonischen Pforte. 2c.

§. 6.

Wo aber Lande gewisser massen gemeinschaftlich seynd, kommt es auf deren Staats-Verfassung an.

§. 7.

Acta zwischen Dännemarck und Holstein-Gottorff.

§. 8.

Ob aber auffer deme ein Souverain verlangen könne, daß ein anderer Landes-Herr eine Bestung, von welcher er sich nichts gutes befor-

fernt,
soll?

Doch
auch dur

Acta
schweig
Groß-5

Sing
zurweilen
bedung
ten paß

Gleich
ung de
Fortificir

Nicht t
waren auc

Ubrigem
henden get
Wieder-2
Werker m
wolin ange

Ein Souv
der Sicher

forget, ganz oder gewisser massen demoliren solle? ist nicht so ausgemacht.

§. 9.

Doch hat man Exempel, daß es geschehen, auch durchgesetzet worden ist.

§. 10.

Acta zwischen Dännemarcß und Braunschweig, wie auch zwischen Franckreich und Groß-Britannien.

§. 11.

Hingegen haben auch eben diese Souverainen zuweilen das bey gewissen Zeitläufften disfalls bedungene nicht als eine ordentliche Regel wolten passiren lassen.

§. 12.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit Ziehung der Linien, Erbauung Blockhäuser, Fortificirung derer Pässe, u. s. w.

§. 13.

Nicht weniger mit Anlegung solcher Häfen, darein auch Kriegs-Schiffe einlauffen können.

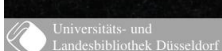
§. 14.

Ubrigens haben theils Souverainen kein Bedencken getragen, ihr Besuch wegen Ein- oder Wieder-Abstellung dergleichen verdächtiger Wercker mit Armeen zu unterstützen, wie die vorhin angeführte Exempel belehren.

§. 15.

Ein Souverain ist nicht befugt, zu angebli- cher Sicherstellung seiner Gränzen eines be- nach-

D. Zeim.
Forts, u. l.
nd vorstlicher
ches u. wech-
urch Friede-
aten, verglich-
festungen, Forts,
er erbauet, über
nten Stand we-
und Groß-Bri-
und dem Nöm.
und der Otto-
maffen gem-
uf deren Stand
ck und Holl-
Souverain
Landes-her
ich nicht g



nachbarten neutralen Staats Gränz-Bestun-
gen wegzunehmen.

§. 16.

Doch hat man Exempel, daß auch dieses ge-
schehen ist.

§. 17.

Aber auch, daß man dieses als eine gerechte
Ursach, sich durch die Waffen Genugthuung
zu verschaffen, angegeben hat.

§. 18.

Acta zwischen dem Röm. Reich und Franck-
reich.

§. 19.

Von dem Recht einer Barriere ist schon
oben *Lib. 4. Cap. 5.* gehandelt worden.

§. 20.

Einem ganz souverainen Herrn oder Staat
kan ordentlicher Weise nicht zugemuthet wer-
den, entweder überhaupt, oder an gewissen
Orten, nicht mehr, als eine gewisse Anzahl,
Schiffe oder Völker zu halten.

§. 21.

Doch können sich Umstände ereignen, da
es nicht ungerecht scheint, zu verlangen, daß
ein Nachbar die Ursach einer wahrscheinlichen
Besorgniß hebe, oder widrigen Falles sich ge-
fallen lasse, daß solches von ihm, den sich be-
schwerenden Theil, geschehe.

§. 22.

Es kan aber freylich dieses auch gar sehr miß-
braucht werden.

§. 23.

Acta
wie aus
schweig.
Betri
Herrn,
an nach
dessen W
Acta
sen.
Ma
daß de
he und
ket wo
Acta
Uberset
souverain
verbunden
lung der
Bestinden
Von Be
Ein Sou

§. 23.

Acta zwischen Rußland und Schweden, wie auch zwischen Dännemarck und Braunschweig.

§. 24.

Betrifft es endlich einen halb-souverainen Herrn, muß derselbe forderist billig sich hierinn nach der Staats-Verfassung des Reichs, dessen Mitglied er ist, richten.

§. 25.

Acta zwischen dem Röm. Kayser und Preussen.

§. 26.

Man hat aber auch über dieses Exempel, daß dergleichen Herrn, um der gemeinen Ruhe und Sicherheit willen, hierinn eingeschränket worden seynd.

§. 27.

Acta wegen Parma und Toscana.

§. 28.

Überschritte nun ein solcher ganz oder halb souverainer Herr das, worzu er sich einmahl verbunden hat, wird es wie eine andere Verletzung derer Verträge angesehen und, nach Befinden und denen Umständen, geahndet.

Drittes Capitel.

Von Werbungen in eigenen und fremden Landen.

§. I.

Ein Souverain ist nicht schuldig, für einen

H h 4

an-

anderen Souverain in seinen Landen werben zu lassen, wann auch gleich darum angehalten würde.

§. 2.

Noch vil weniger also, wann solches eigenmächtig geschehen wollte.

§. 3.

Und dises ist Rechtens, die Werbung mag öffentlich oder heimlich geschehen, mit Gewalt, oder ohne Gewalt.

§. 4.

Defgleichen, wann die würckliche Werbung zwar nicht in dem Land selbst geschehet, wohl aber die Leute in dem Land verleitet, oder sonst über die Gränze gelocket werden.

§. 5.

Vilmehr ist alles, was sich also zuträget, als eine Verletzung der Landes = Herrlichen Gerechtigkeiten anzusehen.

§. 6.

Es kan dahero auch ein Souverain wohl fremde öffentlich = oder heimliche Werbungen in seinen Staaten verbieten.

§. 7.

Ingleichen kan er seinen Unterthanen verbieten, sich zu anderer Souverainen Diensten anwerben zu lassen.

§. 8.

Vile dergleichen Exempel.

§. 9.

Wann aber dagegen gehandelt wird, kan es hart und, nach befinden. auch mit dem Tod bestraffet werden.

§. 10.

Exempel von Groß-Britannien, u. s. w.

§. 11.

Wiewohl so dann daraus leichtlich andere Angelegenheiten entstehen können.

§. 12.

Ja wann der Souverain derer Werber glaubt, daß ein Landes-Souverain darinn zu weit gegangen sene, will er sich wohl gar zu Repressalien befugt erachten.

§. 13.

Es kan aber auch hierinn leicht ein sehr großer Mißbrauch vorgehen.

§. 14.

Acta zwischen Preussen und vielen anderen Souverainen.

§. 15.

Es pflegen auch würcklich die wenigste Europäische Souverainen fremde Werbungen in ihren Landen zu dulden.

§. 16.

Nur in dem Röm. Reich ist hierinn eine ohngemäsigte und dem Vaterland offft selbst höchst-schädliche Freyheit.

§. 17.

Der Pabst gestattet zuweilen ebenfalls fremde Werbungen.

§. 18.

Deßgleichen Pohlen.

§. 19.

Wie auch einige Schweizer-Cantons, doch nur in gewissen Fällen und unter starcken Einschränkungen.

§. 20.

Wann die ertheilte Erlaubniß mißbraucht wird, kan der Landes-Herr selbige wohl wieder entziehen.

§. 21.

Acta zwischen dem Pabst und Spanien.

§. 22.

Hingegen kan ein Landes-Herr in seinen eigenen Staaten nach Gefallen Werbungen anstellen.

§. 23.

Doch kan er keines fremden Souverains Unterthanen, so sich dermahlen in des werbenden Souverains Staaten aufhalten, wider ihren Willen nöthigen, Kriegs-Dienste zu nehmen.

§. 24.

Ja wann sie auch wollten, darff er sie doch nicht annehmen, im Fall die Verfassung ihres Vaterlandes mit sich bringt, daß kein Unterthan ohne des Landes-Souverains Erlaubniß sich in fremde Kriegs-Dienste begeben darff.

§. 25.

Alleine in praxi bekümmert man sich um diesen Punct oft wenig, oder gar nicht.

Vierz

Viertes Capitel.

Von Verstärkung der Guarnisonen,
Anordnung Campemens, u. s. w.

§. 1.

Ein Souverain kan die Guarnisonen in seinen Gränz-Plätzen nach Gefallen verstärken.

§. 2.

Mithin ist auch ein benachbarter Souverain nicht befugt, ihn deswegen zu Rede zu stellen, oder sich darüber zu beschweren.

§. 3.

Wohl aber stehet ihm frey, hinwiederum auf alle Weise auf seine Gegen-Sicherheit bedacht zu seyn.

§. 4.

Jedoch scheineth der Fall hievon auszunehmen zu seyn, dessen unten im 9ten Cap. gedacht wird und von welchem allda mit mehrerem nachzusehen ist.

§. 5.

Und eben dieses ist auch davon zu sagen, wann ein Souverain in seinen Ländern, oder an denen Gränzen, einen Theil seiner Völker zusammenziehet und sie cantonniren oder campiren lästet.

§. 6.

Wann dahero ein Souverain, so dergleichen Campemens formirt, von anderen Höfen darüber befraget wird, pfleget er sich nicht weiter darauf einzulassen, als z. E. daß er es thue, seine Leute zu üben, oder, nicht jemand zu beleidigen,

digen, sondern seine Gränze zu bedecken, oder auch, daß er nicht schuldig seye, hierüber jemand anderes Red und Antwort zu geben.

Fünfftes Capitel.

Von Durch-Marchen durch die Lande anderer Souverainn.

§. 1.

Kein Souverain ist befugt, bewehrte Mannschafft durch eines anderen Souverains Staaten marchiren zu lassen, ohne ihn zuvor darum ersucht und seine Einwilligung darzu erlangt zu haben.

§. 2.

Es wäre auch nicht genug, wann man den Landes-Souverain zwar ersuchen, aber dessen Entschliessung nicht zuvor erwarten wollte.

§. 3.

Sollte man auch gleich bona fide der Meinung seyn, die gesuchte Erlaubniß werde nicht abgeschlagen werden.

§. 4.

Wann also ein solcher Durch-Marche doch geschiehet, ist es eine Verletzung der Landes-Hoheit.

§. 5.

Der Landes-Souverain kan also entweder sich dem Durch-Marche mit Gewalt widersetzen.

§. 6.

Oder er kan, wann er solches nicht gut findet,

der, oder
ein Genu

Die At
am die G
verschied
Schreiben
sucht, od
oder durch
Ende verfi

Der e
Begehre
es wede

Erheb
wann da
thigte Bi
anzuschaff
dadurch m

Ferner,
niß solche
we, mora
amen Bun
Schaden es

Angleiche
leicht, nur
des ansuchen
oder sonsten

det, oder es eine bereits geschene Sache ist, eine Genugthuung deswegen fordern.

§. 7.

Die Ansuchung bey dem Landes-Souverain um die Gestattung des Durch=Marches kan verschiedentlich geschehen, entweder durch ein Schreiben dessen, der den Durch=Marche sucht, oder durch eine Abschickung von ihm, oder durch einen mit einem Patent zu solchem Ende versehenen Officier, u. s. w.

§. 8.

Der ersuchte Landes-Herr kan darauf dem Begehren willfahren, oder es abschlagen, oder es weder erlauben, noch hindern.

§. 9.

Erhebliche Ursachen, es abzuschlagen, seynd, wann das Land nicht im Stande ist, die benöthigte Victualien, Fourage, Vorspann, u. s. w. anzuschaffen, oder wann dasselbige doch sehr dadurch mitgenommen würde.

§. 10.

Ferner, wann man weißt, oder besorgt, daß solche Mannschafft zu etwas bestimmet seye, woraus dem Landes-Souverain, oder seinen Bundes-Verwandten, Verdruß oder Schaden entstehen könnte.

§. 11.

Ingleichem, wann solche Mannschafft leicht, nur mit etwas weniger Mühe, durch des ansuchenden Souverains eigene Staaten, oder sonsten durch einen anderen bequemer= oder Für=

fürzerey Weg, an das verlangte Ort könnte gebracht werden.

§. 12.

Weiter, wann die, so den Durch=Marche verlangen, mit der Pest, oder anderen ansteckenden Krankheiten, inficiret seynd.

§. 13.

Und so gibt es auch noch mehrere andere solche Ursachen, welche man nicht allemahl sagen kan, oder gerne sagt.

§. 14.

Acta zwischen Franckreich und dem Röm. Reich.

§. 15.

Wann aber ein Souverain dem andern dergleichen ohne erhebliche Ursachen verweigert, wird es wenigstens als eine Unfreundlichkeit, oder Beringschätzung, angesehen.

§. 16.

Ja es wird auch wohl solchen Falles, gleichsam zu einer sich selbst dafür nehmenden Genugthuung, der Durch=Marche dannoch genommen.

§. 17.

Überhaupt hält es schwerer, ganzen Arméén, oder doch grossen Corps, den Durch=Marche zu gestatten.

§. 18.

Bei einzelnen Regimentern, Bataillons, Esquadrons, Compagnien, ic. hingegen gehet es leichter.

§. 19

§. 19.

Und wenigen einzelnen Soldaten, oder Re-
crouten wird er nicht leicht abgeschlagen.

§. 20.

Doch stehet abermahls dem Landes = Souve-
rain frey, die ertheilende Erlaubniß einzuschrän-
ken.

§. 21.

3. E. so muß zuweilen das Gewehr auf Wa-
gen voran = oder nachgeführt werden, ehe die
Mannschafft einrückt, oder wann sie schon
passieret ist.

§. 22.

Oder es dürfen nicht mehrere, als eine ge-
wisse bestimmte Anzahl, zumahl durch das
Land, oder einen Paß, Ort, &c. marchiren.

§. 23.

Acta zwischen Oesterreich und der Schweiz.

§. 24.

Oder die durchpassierende Mannschafft wird
von einem proportionirten Detachement be-
gleitet.

§. 25.

Oder es müssen Geißel gestellet werden.

§. 26.

Oder die Durch = Marchirende müssen cam-
piren, oder auf den Schiffen, Flößen, u. s. w.
bleiben, oder in offenen Wirhs = Häusern, wie
andere Reisende, für ihr Geld zehren.

§. 27.

Ein Landes = Herr kan auch Sorge tragen,
daß

daß solche Völcker zc. den geradesten Weg nehmen, keine allzukurze Marche, noch ohnmüthige Rast-Zage, machen, u. s. w.

§. 28.

Wann aber auch nichts ins besondere bedungen wird, verstehet es sich doch allemahl von selbst, forderist, daß von denen Durch-Marchirenden nichts vorgenommen werde, so wider die Sicherheit des Landes laufft.

§. 29.

Noch etwas, so gegen den Respect, oder die Gerechtsamen, des Landes-Herrns anstosset.

§. 30.

Man ist ordentlicher Weise nicht schuldig, die Victualien anzuschaffen, sondern die Durch-Marchirende müssen selbst dafür bey Zeiten sorgen.

§. 31.

Doch gehen ihnen des Landes-Herrns Bediente darinn nicht unbillig möglichst an die Hand.

§. 32.

Gleichwie dieselbige auch dahin zu sehen haben, daß dergleichen Fremde nicht in Ansehung des Preises übernommen werden.

§. 33.

Hingegen haben die Durch-Marchirende alles, was sie empfangen, zu bezahlen, und zwar in baarem und gutem Geld, nicht aber mit Assignationen, oder auf andere Weise bloß mit Papier.

§. 34.

Und so
den ides
nicht aber

Vorspe
wohl aber
Durch-M
men könn

Dise a
Landman
oder dise

Gleich
weiter g
nächste St
eine Ablös

In Anse
Durch-Me
Landes-Sou

Die durc
mine müsse
und weder i
zu geringste

Würden
Landes-Herr

§. 34.

Und so auch nach dem wahren Werth und in dem jedesmahligen Marck = gängigen Preis, nicht aber Etappen - mäſſig.

§. 35.

Vorspann zu geben, ist keine Schuldigkeit, wohl aber, wann es leicht thunlich ist und die Durch = Marchirende sonst nicht wohl fortkommen können, eine Billigkeit.

§. 36.

Dise aber fällt alsdann hinweg, wann der Landmann seines Viehes selbst benöthiget ist, oder dises zu sehr ruiniret würde.

§. 37.

Gleichwie auch allenfalls der Vorspann nicht weiter gefordert werden kan, als biß in die nächste Station, oder doch nur biß dahin, wo eine Ablösung geschehen kan.

§. 38.

In Ansehung des Quartiers müssen sich die Durch = Marchirende nach der Vorschrift des Landes = Souverains achten, u. s. w.

§. 39.

Die durchmarchirende Officiers und Gemeine müssen scharffe Manns = Zucht halten und weder die Einwohner, noch das ihrige, im geringsten beleidigen.

§. 40.

Würden aber Excesse begangen, kan der Landes = Herr deswegen Genugthuung fordern,

Si

auch

auch biß dahin und zu solchem Ende wohl die Durch = Marchirende anhalten lassen.

§. 41.

Acta zwischen Oesterreich und Pfalz.

§. 42.

Ereignen sich aber gar criminal = Fälle, kan der Landes = Souverain selbige allerdings abstraffen.

§. 43.

Doch wollen einige Souverainen dises nicht geschehen lassen; wiewohl sie villeicht, wann sich der Fall in ihren Landen ereignete, anderst sprechen würden.

§. 44.

Acta zwischen Oesterreich und Würtemberg.

§. 45.

Wann sich unter Durchmarchirenden Leute befinden, welche in des Landes = Souverains Diensten desertirt seynd, kan er sie wohl wegnehmen und abstraffen lassen.

§. 46.

Doch hat es solchen Falles auch schon Verdriefflichkeit gesezet.

§. 47.

Acta zwischen Oesterreich und Chur = Pfalz.

§. 48.

Man findet aber in denen Staats = Urkunden sehr häufige Klagen, daß dise Stücke bey gestatteten Durch = Märchen oft gar schlecht beobachtet worden seynd.

§. 49.

Ein
ten Lanse

Was b
den ange
sondere
verain,
Staaten
schafft dat

Nur is
dem Sou
nicht zu
schafft de
nachtheil

Von Cir
ren S

Darff ein
nahl durch
lies marchi
er sie gar in

Und kan e
Marche abse
gung inner L

Erzieheth

§. 49.

Siehe z. E. die Handlungen derer associirten Cranse.

§. 50.

Was bishero überhaupt von Durch-Marchen angeführet worden ist, verstehet sich ins besondere auch von dem Fall, wann ein Souverain, so ein in eines anderen Souverains Staaten enclavirtes Gebiet besizet, Mannschafft dahin marchiren lassen will.

§. 51.

Nur ist noch bezufügen, daß in diesem Fall dem Souverain derer umligenden Staaten nicht zugemuthet werden kan, mehr Mannschafft dahin passiren zu lassen, als ihme ohns nachtheilig zu seyn scheint.

Sechstes Capitel.

Von Einquartierungen in eines andern Souverains Lande, u. s. w.

§. 1.

Darff ein Souverain seine Völcker nicht einmahl durch eines anderen Souverains Lande bloß marchiren lassen; wie vil weniger darff er sie gar in dieselben einquartieren.

§. 2.

Und kan ein Souverain einen blossen Durch-Marche abschlagen, wie vil mehr eine Belegung seiner Lande.

§. 3.

Geschiehet es aber doch, ist die Beleidigung

der Landes = Hoheit um so vil grösser und es gebührete sich von Rechts = wegen dafür eine um so stärckere Genugthuung.

§. 4.

Behauptete auch gleich der Souverain, so die Einquartierung fürgenommen, gewisse Forderungen an das Land zu haben, ja selbige wären liquid, würde doch wenigstens dieses nicht der erste Grad seyn, sondern andere glimpflichere vorhergehen müssen.

§. 5.

Noch vil weniger also gienge es an, wann die Forderung entweder in Ansehung der Hauptsache, oder doch der Summ, nach erheblichen Einwendungen unterworffen wäre.

§. 6.

Gleichwie hinwiederum eine solche Einquartierung alsdann sich um so eher rechtfertigen liesse, wann die Forderung ohnstreitig ist und andere gelindere Mittel zuvor vergeblich versucht worden seynd.

§. 7.

Acta zwischen Pohlen und Chur = Brandenburg wegen Elbingen.

§. 8.

Ingleichem zwischen Pohlen und Rußland wegen Curland.

§. 9.

Gleiche Verwandtniß hat es damit, wann ein Souverain in des anderen Land Geld oder Naturalien, mit oder ohne eine zugleich vor

zu

zunehmend
prel.

Acta ist

Es hat
es in sein
im nicht i

Von de
und ein
Souve
f

Ein So
ten Souv
einlauffen

folglich
aufgenomm
red.

Wohl ab
in guter Fre
wehn gegen
wegen.

Wenn da
wider Willen

zunehmende Bequartierung derselbigen, erpresset.

§. 10.

Acta zwischen dem Pabst und Sicilien.

§. 11.

Es hat auch ein Souverain in Ansehung eines in seine Staaten enclavirten Landes hierinn nicht mehrere Rechten.

Sibendes Capitel.

Von dem creuzen auf denen Küsten und einlauffen in die Häfen anderer Souverainen, auch anderen die Seefarth betreffenden Sachen.

§. 1.

Ein Souverain ist nicht schuldig, eines andern Souverains Flotten oder Escadern das Einlauffen in seine Häfen zu gestatten.

§. 2.

Folglich kan es auch als keine Beleidigung aufgenommen werden, wann es abgeschlagen wird.

§. 3.

Wohl aber pflegen solche Mächten, welche in guter Freundschaft stehen und keinen Argwohn gegen einander haben, es nicht zu verweigern.

§. 4.

Wann dahero dergleichen Einlauffen auch wider Willen des Landes-Souverains bewerk-

Si 3

stel-

stelliget werden wollte, kan man sich demselbigen wohl mit Gewalt widersetzen.

§. 5.

Oder wann das würckliche Einlauffen wider Willen geschiehet, verhält es sich damit, wie mit der Verletzung der Landes-Hoheit.

§. 6.

Wann ein Sturm entstehet, erfordern die Pflichten der Menschlichkeit, hierinn so vil zu thun, als geschehen kan, ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen.

§. 7.

Wann man dahero Ursach hat, einer zu solcher Zeit das Einlauffen suchenden Flotte nicht das beste zuzutrauen, kan solches auch alsdann verweigert werden, zumahlen wann man sich, im Fall selbige dieses Einlauffen mißbrauchen wollte, villeicht nicht in dem Stande befände, es zu hintertreiben.

§. 8.

Gleiche Bewandniß hat es, wann eine Flotte oder Escadre durch einen Sturm auf eine Küste, an welcher sie zuvor nicht gecreuzet hat, verschlagen würde.

§. 9.

Wann hingegen eine Flotte oder Escadre bloß frisch Wasser, Fleisch, zc. bedarff, wird ihro solches billig nicht versagt.

§. 10.

Doch muß sie es sich gefallen lassen, wann die Anstalt gemacht wird, daß sie die Erfrischung

Schonen
dem wies

und so
Pute zc.
Werk, u

Einzel
mit-oder
pfeget in
schwer ge

Doch
manns-
nen dist
maß beze

Von de
Kisten zu
es daran
von oben

So auch
an Art der

In vollem
eigenen Küsti
nes Souvera
Schiff geha
rains Schiffe

schungen nicht selbst abhohlen lassen darf, sondern dieselbige ihr zugeföhret werden.

§. 11.

Und so verhält es sich auch, wann eine Flotte zc. anderer Hülffe an Seegel- oder Lau-
Berck, u. s. w. bedarff.

§. 12.

Einzelnen Kriegs= Schiffen, Fregatten, ar-
mirt- oder ohnarmirten Pacquet- Boten, u. s. w.
pfeget in Fridens= Zeiten das Einlauffen nicht
schwer gemacht zu werden.

§. 13.

Doch müssen diejenige, welche Kauff-
manns= Güter oder Reisende aufhaben, sich de-
nen dißfalls vorhandenen Landes= Gesetzen ge-
mäß bezeugen.

§. 14.

Von dem Seegel= streichen, so an denen
Küsten zu Erkennung der Ober= Herrschafft
des daran stossenden Meers geschehen muß, ist
schon oben geredet worden.

§. 15.

So auch von dem Seegel= streichen, so nur
eine Art der Höflichkeit ist.

§. 16.

In vollem Meer hingegen, oder auf denen
eigenen Küsten, seynd ordentlicher Weise kei-
nes Souverains, oder dessen Unterthanen,
Schiffe gehalten, vor eines anderen Souve-
rains Schiffen die Seegel zu streichen.

§. 17.

Doch hat es Engelland vormals von denen vereinigten Niederlanden verlangt.

§. 18.

Acta deswegen.

§. 19.

Und so hat auch Venedig in Ansehung der Ottomannischen Pforte sich darzu verstehen müssen.

§. 20.

Wohl aber begrüßen Kriegs = Schiffe verschiedener Souverainen, so mit einander friedlich leben, einander dadurch, daß sie ihre Flaggen wehen lassen.

§. 21.

Acta zwischen Oesterreich und der Ottomannischen Pforte.

§. 22.

Ingleichem begrüßen resp. Flotten, Escadern, einzelne Kriegs = Schiffe und Vestungen einander bey der Ankunfft und Abfarth mit einer gewissen Anzahl Canonen = Schüsse.

§. 23.

Jedoch will dergleichen Gruß nicht allen Souverainen eingestanden werden.

§. 24.

Acta zwischen Genua und Venedig.

§. 25.

Auch entstehen zuweilen darüber: Wer den Anfang mit solchem Gruß machen solle? in-

glei-

gleichen
Ernig
sung unter

Bon d

Stein
ten, eine
Troupe
nes Land

Und
gen des
Unterth

Sa sie
dergleiche
halten un
den Eintri
ten, oder
bigen, zu

Eben so
wenigstens
man Gewe
ihrem Wert

Nur, wo
tut ist, son

gleichem über der Anzahl der Schüsse, allerley Streitigkeiten, worüber zuweilen die Begrüßung unterlassen wird.

Achtes Capitel.

Von denen Deserteurs, Cartels, u. d.

§. 1.

Kein Souverain will sich verbunden halten, einem anderen Souverain die unter seinen Truppen desertirte Mannschafft, so in jenes Landen angetroffen wird, auszulifern.

§. 2.

Und dieses ohne einigen Unterschied, sie mögen des Souverains, deme sie desertirt seynd, Unterthanen seyn, oder nicht.

§. 3.

Sa sie wollen nicht einmahl gehalten seyn, dergleichen pflichtvergeffene Leute selbst anzuhalten und abzustraffen, oder auch nur ihnen den Eintritt in das Land und das durchpafieren, oder wohl gar den Aufenthalt in demselbigen, zu verweigeren.

§. 4.

Eben so wenig halten sie sich verpflichtet, wenigstens denen Deserteurs das mitgenommene Gewehr und Montour abzunehmen und ihrem Werb=Herrn wieder zuzustellen.

§. 5.

Nur, wann einer etwa nicht bloß desertirt ist, sondern noch darzu etwa eine Cassa bestoh-

bestohlen, oder ein anderes Laster verübet hat, pfeget man, auf geschehene Ansuchung, eher, als sonst, mit der Arrestier- und Auslieferung einer solchen Person zu willfahren.

§. 6.

Wann nun dieses einmahl allgemeinen Völker-Rechtens ist, sollte es billig auch dafür gehalten werden, wann sich Deserteurs in eines anderen Souverains Land, so in ihres Werb-Herrns Staaten enclavirt ist, fluchten.

§. 7.

Es pflegen aber dennoch dergleichen Souverains auf der Auslieferung zu beharren und, wann solche versagt wird, Gewalt zu gebrauchen, oder doch eine Sperr gegen das enclavirte Land vorzunehmen.

§. 8.

Acta zwischen Sicilien und dem Pabst.

§. 9.

Allen diesen Beschwerlichkeiten vorzubiegen, finden öftters einige Souverainen gut, eigene Tractaten zu schliessen, daß sie einander die Deserteurs ausliferen wollten.

§. 10.

Dergleichen Verträge pflegen Cartels genannt zu werden.

§. 11.

Vile dergleichen Exempel.

§. 12.

Ein Souverain kan aber nicht genöthiget werden, ein solches Cartel einzugehen.

§. 13.

Wiste
Wohl

Die S
gleich
willführt

Wohl
der Unke
behalten

Es t
Theil,
nicht so

Gold
andere T
sel stillsch

Don 2
lich, so d
Land passir

§. 13.

Meistens werden sie nur auf eine gewisse Anzahl Jahre geschlossen.

§. 14.

Die Fälle und Bedingungen, darauf dergleichen Verträgen gegründet werden, seynd willkührlich und mancherley.

§. 15.

Wohl allezeit aber pfleget die Vergütung der Unkosten und das Reciprocum sich ausbehalten zu werden.

§. 16.

Es träget sich aber nicht selten zu, daß ein Theil, bey Gelegenheit, oder überhaupt, sich nicht sonderlich an das Cartel bindet.

§. 17.

Solchen Falles nun thut gemeiniglich der andere Theil ein gleiches und so wird das Cartel stillschweigend wieder aufgehoben.

§. 18.

Von Wegnehmung derer Deserteurs endlich, so durch ihres vorigen Werb=Herrens Land passiren, siehe oben.



Neuntes Capitel.

Von grossen Kriegs = Rüstungen.

§. 1.

Als grosse Kriegs = Rüstungen können angesehen werden, wann ein Souverain eine in Friedens = Zeiten ungewöhnliche grosse Anzahl Kriegs = Schiffe in den Stand setzen lässt, auslauffen zu können.

§. 2.

Ferner, wann die Land = Miliz, so sonst in Friedens = Zeiten keine Dienste thut, in starcker Anzahl zusammengezogen wird.

§. 3.

Desgleichen, wann die sonst in Friedens = Zeiten unberittene Cavallerie starck beritten gemacht wird.

§. 4.

Weiter, wann die zu Fortbringung der Artillerie nöthige vile Pferde bereit gehalten, oder herbeschaffet werden müssen.

§. 5.

So auch, wann die Officiers sich mit der in das Feld benöthigten Equipage versehen müssen.

§. 6.

Nicht weniger, wann grosse Corps zusammengezogen und zu deren Unterhaltung starcke Magazine angeleget werden, u. s. w.

§. 7.

§. 7.

Dann weil alle diese Zubereitungen grosses Geld kosten, kan man vernünftiger Weise daraus schliessen, daß selbige nicht umsonst noch vor die lange Weile gemacht werden.

§. 8.

Nun ist zwar eigentlich kein Souverain einem anderen wegen seines Thuns und Lassens Red und Antwort zu geben verbunden: Ein anderer Souverain ist aber auch nicht schuldig, sich unversehens überfallen zu lassen.

§. 9.

Es können dahero Benachbarte, oder andere, welche es gelten möchte, und deren Allirte wohl von einem solchen Souverain eine klare und hinreichende Erklärung fordern: Wohin seine Anstalten angesehen seyen?

§. 10.

Ertheilet er nun keine vergnügliche Antwort, seynd andere Souverains, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl befugt, ihne aussers Stand zu setzen, etwas anzufangen.

§. 11.

Gibt er aber eine zwar dem Schein nach gute Erklärung von sich, die Umstände seynd aber so beschaffen, daß man mehrere Sicherheit, als die bloße Parole, zu verlangen Ursach hat, kan er auch wohl wider Willen und mit Gewalt angehalten werden, seine Kriegs = Rüstungen einzustellen.

§. 12.

§. 12.

Noch vil mehrers aber seynd andere befugt, sich in den möglichen Vertheidigungs-Fall zu setzen, um nicht unversehens angefallen, oder über einen Hauffen geworffen zu werden.

§. 13.

Der Billigkeit nach könnte auch wohl ein Souverain, so dadurch ohne Ursach genöthiget worden ist, sich in Gegen-Verfassung zu setzen, die Vergütung derer darauf verwandten Unkosten verlangen; aber er muß am Ende wohl allezeit froh seyn, wann er nur so mit einem blauen Auge davon kommt.



Behen: